



Betreff:

öffentlich

Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 08.09.2005

Eingang 902:

4/472

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.09.2005	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
11.10.2005	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen		
20.10.2005	Ausschuss für Ordnung und Umweltschutz		
27.10.2005	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam wird öffentlich ausgelegt.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Durch den Erlass dieser Ortssatzung entstehen keine negativen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Potsdam.

Verpflichtungen für die Stadt, aus denen heraus finanzielle Investitionen zu tätigen wären, erwachsen aus dieser Satzung nicht.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung zur Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Allgemeines

Die Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen bei der Errichtung von mehr als vier Wohnungen ist nicht mehr Bestandteil der derzeit geltenden Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003. Eine entsprechende Regelung fehlt nunmehr in § 7 Absatz 3 BbgBO. Insoweit verweist der Landesgesetzgeber auf die satzungsrechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten der Gemeinde. Mit der Ermächtigung des § 81 Absatz 3 BbgBO können nunmehr die Gemeinden durch den Erlass einer entsprechenden örtlichen Bauvorschrift die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze festsetzen.

Eine Übergangsvorschrift, die bis zum In-Kraft-Treten einer aufgrund § 81 Abs. 3 BbgBO erlassenen örtlichen Bauvorschrift in der als Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift der Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) bekannt gemachte Richtlinie über Kinderspielplätze zu finden war, ist zum 31.12.2004 ausgelaufen. Dies führt zu der Situation, dass ohne entsprechende Bauvorschrift die Herstellung von Kinderspielplätzen nicht mehr verlangt werden kann. Der notwendigen Ausfüllung dieser regelungsfreien Lücke dient die vorliegende Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Die aufgrund von § 81 Absatz 3 BbgBO erlassene Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt orientiert sich dabei im Wesentlichen an der bereits in der Praxis bewährten und bis 31.12.2004 geltenden Richtlinie über Kinderspielplätze (Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung).

Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit der Bezeichnung „gesamtes Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam“ ausreichend definiert und bedarf keines Lageplanes.

Zu § 2 Arten von Kinderspielplätzen

Die hier definierten drei Arten von Kinderspielplätzen resultieren aus der üblichen Eingruppierung der Altersgruppen auch im öffentlichen Bereich und entsprechen der alten Rechtslage:

0-6 Jahre (Klein- und Vorschulkinder), 6-12 Jahre (Schulkinder) und 12-18 Jahre (Jugendliche).

Die Trennung ergibt sich aus den spezifischen unterschiedlichen Bedürfnissen der Spielplatzbenutzer.

Zu § 3 Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen

Grundlage bildet der § 7 Absatz 3 Satz 2 der BbgBO, wonach die erforderlichen Kinderspielplätze nur in Verbindung mit der auf der Grundlage von § 81 Abs. 3 BbgBO erlassenen örtlichen Bauvorschrift gefordert werden können.

Zu § 4 Größe

Gemäß § 81 Absatz 3 Nr. 1 BbgBO wird die Gemeinde ermächtigt, auch die Größe von Kinderspielplätzen festzusetzen. Die in § 4 der Satzung festgesetzten Größen lehnen sich inhaltlich an die bis zum 31.12.2004 gültigen Richtlinie über Kinderspielplätze als Verwaltungsvorschrift zur BbgBO an, deren Bemessungsgrundlage auf Einwohner und Altersgruppen sowie funktionale Mindestgrößen bezogen war und im bisherigen Baugenehmigungsverfahren gegenüber dem Bauherrn eingefordert wurden.

Die festgelegten Mindestgrößen ergeben sich aus den Spielfunktionen, d.h. dass Kleinkinder weniger Spielfläche benötigen als größere Kinder. Mit steigendem Alter wird der Bewegungsdrang größer, ebenso die Mobilität.

Zu § 5 Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen

Gemäß § 81 Absatz 3 BbgBO wird die Gemeinde ermächtigt, auch die Ausstattung von Kinderspielplätzen festzusetzen. Diese Regelung, wie der Kinderspielplatz ausgestattet werden soll, ist neu.

Die Forderungen richten sich nach altersgemäßer Spielfunktion sowie gültigen DIN –Vorschriften.

Zu § 6 Anforderungen an die sichere Benutzbarkeit

Gemäß § 81 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO wird die Gemeinde ermächtigt, Anforderungen für die sichere Benutzbarkeit der Kinderspielplätze festzusetzen.

Demzufolge ist der nochmalige Hinweis auf die sichere Benutzbarkeit zur dauerhaften Qualitätssicherung des hergestellten Kinderspielplatzes als Klarstellung in der Satzung erforderlich.

Zu § 7 Nachträgliches Herstellungsverlangen

Gemäß § 81 Absatz 3 Nr. 3 BbgBO wird die Gemeinde ermächtigt, die nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes festzusetzen, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

Die Notwendigkeit für das nachträgliche Herstellungsverlangen ergibt sich aus dem teilweisen Fehlen von Kinderspielplätzen im Wohnungsbestand aus den unterschiedlichsten Gründen (z.B. Versäumnisse, Generationswechsel)

Wann die Notwendigkeit für das nachträgliche Herstellungsverlangen vorliegt, ist im konkreten Einzelfall zu ermitteln.

Zu § 8 Verzicht auf Herstellung von Kinderspielplätzen

Das Spiegelbild zur der in § 3 dieser Satzung statuierten Pflicht, Kinderspielplätze herzustellen, ist der Verzicht auf Herstellung von Kinderspielplätzen nach § 8 der Satzung.

Entsprechend der Praxis der vergangenen Jahre ist diese Regelung, die an den § 9 Absatz 5 BbgBO in der Fassung von 1998 angelehnt ist, sinnvoll, da die Forderung nach Herstellung von Kinderspielplätzen auch dem tatsächlichen Bedarf entsprechen soll. Wann kein Bedarf an der Herstellung eines Kinderspielplatzes im Sinne von § 3 dieser Satzung vorliegt, ist abschließend in den Nummern 1 bis 3 alternativ aufgezählt.

Einzigste Ausnahme beim Verzicht auf Herstellung von Kinderspielplätzen bildet der Kinderspielplatz für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren bei Vorhandensein eines öffentlichen Kinderspielplatzes in der unmittelbaren Nähe. Die Schaffung eines Kleinkinderspielplatzes ist notwendig, weil sich dieser in Sicht- und Rufweite der Wohnungen befinden muss, um den Schutz und die Gesundheit der Kinder nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Die Aufnahme von Tatbeständen einer Ordnungswidrigkeit in § 9 ist notwendig, um Verstöße gegen die Kinderspielplatzsatzung zu ahnden und somit deren Einhaltung Nachdruck zu verleihen.

Die Regelung führt auf, welche Tatbestände erfüllt sein müssen, um Ordnungswidrigkeiten zu begehen.

Rechtsgrundlage für § 9 ist dabei § 79 Abs. 3 Satz 2 BbgBO. Demnach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 81 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 9 der aufgrund § 81 BbgBO erlassenen Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam verweist daher auf § 79 Abs. 3 Satz 2 BbgBO und besteht in Absatz 1 aus zwei bußgeldbeschwerten Tatbeständen:

Nr. 1 behandelt die Ordnungswidrigkeit, wenn ein Bauherr den geforderten Spielplatz überhaupt nicht herstellt oder einen hergestellten ganz oder teilweise beseitigt.

Nr. 2 regelt den Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Instandhaltung und Wartung eines Kinderspielplatzes.

§ 9 der Satzung stellt klar, dass beide Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 79 Absatz 5, 2. Halbsatz BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden können.

Anlage:

Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in Verbindung mit § 81 Abs.3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2

Arten von Kinderspielplätzen

Ein Kinderspielplatz besteht aus

1. Spielflächen für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren,
2. Spielflächen für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren oder
3. Freizeitflächen für Jugendliche.

§ 3

Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist auf dem Baugrundstück ein Kinderspielplatz mit Spielflächen für Kinder bis zu 6 Jahren sowie für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren herzustellen.

(2) Bei der Errichtung von Wohnanlagen für mehr als 400 Bewohner ist zusätzlich zu den Spielflächen für Kinder bis zu 6 Jahren sowie für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren eine Freizeitfläche für Jugendliche herzustellen.

§ 4

Größe

(1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach Art, Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen.

Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. Einraumwohnungen, Appartements oder Altenwohnungen bleiben bei der Bestimmung der Größe nach Absatz 2 außer Betracht.

(2) Für die Berechnung der Größe des Kinderspielplatzes nach der Art der Spielflächen gilt:

1. Spielfläche für Kinder bis zu 6 Jahren: 1 m² je Bewohner, mindestens 25 m²,
2. Spielfläche für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren: 1 m² je Bewohner, mindestens 40 m²,
3. Freizeitfläche für Jugendliche: mindestens 500 m²

(3) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 5

Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen

(1) Kinderspielplätze einschließlich Ausstattung und Zubehör müssen so beschaffen sein, dass Kinder gefahrlos spielen können und eine Benutzbarkeit der Oberflächen auch nach Regenfällen ohne Gefährdung gewährleistet ist.

(2) Kinderspielplätze sind gemäß DIN 18034 vor Gefahrenquellen zu schützen.

(3) Zur Mindestausstattung eines Kinderspielplatzes gehören

1. bei 5 – 10 Wohnungen
 - a) eine mindestens 4 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
 - b) zwei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine kleine Spielgerätekombination und
 - c) eine ortsfeste Sitzgelegenheit für mind. 3 Personen.
2. bei 11 – 20 Wohnungen
 - a) eine mindestens 8 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
 - b) drei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine größere Spielgerätekombination und
 - c) zwei ortsfeste Sitzgelegenheiten für je mind. 3 Personen.

3. für je 10 weitere Wohnungen

- a) die Fläche für Sandspielmöglichkeiten um je 3 m² zu erweitern,
- b) ein weiteres Spielgerät aufzustellen oder die Spielgerätekombination zu erweitern und
- c) eine integrierte Sitzgelegenheit für die Spielplatzbenutzer zu schaffen.

(4) Der Spielplatz soll je nach Größe unter anderem folgende Spielmöglichkeiten enthalten: Gerätespielplatz, Sandspielplatz, Fläche für Bewegungsspiele, befestigte Flächen für Ball- und Hüpfspiele, Spielnischen mit kleinen Spielelementen, Spielwiese, Spielhügel.

Dabei sind den unterschiedlichen Spielbedürfnissen von Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen.

(5) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße (Nettospielfläche) der Spielfläche nicht einschränken.

(6) Grundlage für die Planung von Kinderspielplätzen ist die DIN 18034. Für die Ausstattung, Anordnung, Aufstellung und Wartung sind die DIN-Reihe EN 1176, DIN EN 1177 sowie die DIN 33942 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Für Skate-Einrichtungen gilt die DIN 33943 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Anforderungen an die sichere Benutzbarkeit

(1) Kinderspielplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie sicher und ohne Missetände benutzbar sind und die Gesundheit der Kinder nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

(2) Am Eingang zum Spielplatz kann ein Hinweisschild zur Regelung der Benutzungszeiten sowie zum Fernhalten von Hunden aufgestellt werden.

§ 7

Nachträgliches Herstellungsverlangen

Bei bestehenden Gebäuden kann die Anlage und Instandhaltung eines Kinderspielplatzes verlangt werden, wenn die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordern.

§ 8

Verzicht auf Herstellung von Kinderspielplätzen

(1) Die Herstellung eines Spielplatzes für Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren oder einer Freizeitfläche für Jugendliche auf dem Baugrundstück ist nicht erforderlich, wenn

1. in unmittelbarer Nähe (bis 500 m) ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, dessen Nutzung für das Baugrundstück gesichert ist,
2. in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder
3. die Art der Nutzung der Wohnungen oder beengte Grundstücksverhältnisse dies nicht erfordern bzw. zulassen.

(2) Der Verzicht auf Herstellung eines Kinderspielplatzes nach Absatz 1 Nr.2 gilt nicht für Kinderspielplätze für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Ziffer 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 einen erforderlichen Kinderspielplatz nicht herstellt, ganz oder teilweise beseitigt,
2. § 6 Absatz 1 einen Kinderspielplatz nicht in einem sicheren und dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ermöglichendem Zustand erhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister